



Inhalt

Landratsamt	Seite		Seite
Vollzug des PBefG; Bekanntmachung 3 zum Beförderungstarif für regionale Omnibuslinien im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)	169	Verzeichnis der gekörten Hengste – Stand am 1. 1. 1980	177
Vollzug der Wassergesetze; Tagwasserbeseitigung aus dem ausgebauten Straßenbereich der Alpenstraße und deren Einzugsgebiet zwischen der Gemeindegrenze Puchheim und der Wohnanlage EIWO in der Gemeinde Gröbenzell	170	Jahresabschluß der Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck	177
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Germering für die öffentliche Wasserversorgung Germering in der Fassung vom 1. 2. 1980	170	Gemeinden	Seite
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck	176	Satzung der Gemeinde Olching zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	177
		Satzung der Gemeinde Schöngeising über die Erhebung der Hundesteuer	178
		Satzung der Gemeinde Schöngeising über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe	178

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des PBefG; Bekanntmachung 3 zum Beförderungstarif für regionale Omnibuslinien im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)

Mit Wirkung vom 1. Juni 1980 werden die privaten Omnibuslinien im Landkreis Fürstenfeldbruck in den Beförderungstarif für regionale Omnibuslinien im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) – Kurzbezeichnung RegBusTarifMVV – einbezogen.

Es handelt sich um folgende Linien der nachstehend genannten Unternehmen:

- Walter Enders
Mühlfeldstraße 8-10, 8080 Fürstenfeldbruck
mit den Linien
838 Fürstenfeldbruck Bf – Tegernbach und
839 Fürstenfeldbruck Bf – Hörbach

- Beate Ittenbach
Annastraße 1, 8081 Landsberied
mit den Linien
831 Puchheim Bf – Gröbenzell
833 Maisach Bf – Waltenhofen
849 Grafrath Bf – Moorenweis
854 Unterpfaffenhofen-Germering Bf – Puchheim Bf
- Paula Hofmann, Omnibusunternehmen
Mittenwalder Straße 37, 8000 München 70
mit den Linien
840 Fürstenfeldbruck Bf – Buchenau Bf
844 Fürstenfeldbruck Bf – Emmering
846 Ortsverkehr Fürstenfeldbruck und
848 Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach

- Kraftverkehr Bayern GmbH, Omnibusbetriebe
Netzerstraße 65, 8000 München 50
mit den Linien
845 Unterpfaffenhofen-Germering Bf – Fürstenfeldbruck
850 Ortsverkehr Unterpfaffenhofen-Germering
851 Ortsverkehr Unterpfaffenhofen-Germering

- Omnibus Neumeyr, Inh. Alfons Neumeyr
Dünzelbach 69, 8081 Moorenweis
mit der Linie
847 Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach

- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
Hirtenstraße 24, 8000 München 2
mit den Linien
830 Puchheim Bf – Lochhausen Bf
832 Maisach Bf – Mammendorf
837 Fürstenfeldbruck Bf – Weyhern

(Diese drei Linien sind bereits jetzt unter den Liniennummern 330, 331 und 332 im RegBusTarifMVV enthalten)

- Carlheinz Richter
Augsburger Straße 34, 8031 Gröbenzell
mit der Linie
834 Olching Bf – Eichenau

- Omnibusunternehmen Johann Unholzer
Zugspitzstraße 14, 8031 Olching
mit den Linien
835 Ortsverkehr Olching
843 Fürstenfeldbruck Bf – Olching

Die Berichtigung der Tarife erfolgt durch Austausch des Anhangs 1 zum Heft I und des Anhangs zum Heft II. Zusätzlich zu den bisherigen Stellen kann der geänderte RegBusTarifMVV künftig auch bei den Zeitkartenstellen in den Bahnhöfen Fürstenfeldbruck, Olching und Unterpfaffenhofen-Germering sowie bei den neu in den Tarif einbezogenen Unternehmen eingesehen werden.

Die bis 31. Mai 1980 befristete Regelung, wonach der im Heft I des RegBusTarifMVV vorgesehene Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse S-Bahn nicht erhoben wird, wird bis zum 30. Mai 1981 verlängert. In dieser Zeit kann in den S-Bahn-Triebzügen und in den innerhalb des Geltungsbereichs des MVV-Gemeinschaftstarifs beginnenden und endenden sogenannten Ergänzungszügen die 1. Wagenklasse ohne Entrichtung eines Zuschlags benutzt werden. In den außerhalb dieses Bereichs beginnenden oder endenden Zügen kann die 1. Klasse nur in Verbindung mit einer Übergangskarte der DB benutzt werden.

Künftige Änderungen und Ergänzungen des RegBus-TarifMVV werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekanntgemacht.

Vollzug der Wassergesetze; Tagwasserbeseitigung aus dem ausgebauten Straßenbereich der Alpenstraße und deren Einzugsgebiet zwischen der Gemeindegrenze Puchheim und der Wohnanlage EIWO in der Gemeinde Gröbenzell

Die Gemeinde Gröbenzell beabsichtigt, das Niederschlagswasser aus dem ausgebauten Straßenbereich der Alpenstraße und deren Einzugsgebiet zwischen der Gemeindegrenze Puchheim und der Wohnanlage EIWO über Sickerschächte in den Untergrund bzw. bei höheren Grundwasserständen über Verbindungskanäle in den Ascherbach einzuleiten.

Die beschriebenen Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG dar, die gemäß § 2 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck beabsichtigt, der Gemeinde Gröbenzell für die Gewässerbenutzung eine Erlaubnis nach § 7 WHG i.V. mit Art. 16 BayWG zu erteilen. Die Planunterlagen für die vorbezeichneten Maßnahmen liegen in der Zeit vom **28. 5. 80 mit 12. 6. 80** beim Landratsamt Fürstenfeldbruck (Zimmer 152) zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Unternehmen sind beim Landratsamt zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Nach Fristablauf können die Betroffenen nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der geplanten Maßnahmen geltend machen, die sie nicht voraussehen konnten.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen.

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Germering für die öffentliche Wasserversorgung Germering in der Fassung vom 1. 2. 1980

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Germering wird in den Gemarkungen Germering und Unterpfaffenhofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

-) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone
-) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 386 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 385 der Gemarkung Germering.
-) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 379, 380, 381, 381/1, 382, 383, 384, 387, 388, 389, 390, 412, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 457/2, 1936 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 385, 414 und 435 der Gemarkung Germering sowie das Grundstück Fl.-Nr. 86 der Gemarkung Unterpfaffenhofen.
-) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 413, 1937, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1989/1,

1990, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 1999/1, 2000, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2024/1 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 414 und 435 der Gemarkung Germering sowie die Grundstücke Fl.-Nr. 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 102/1, 102/2, 103, 104, 132 und 727/1 der Gemarkung Unterpfaffenhofen.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem als Anlage veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 7. 6. 1974 im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Gemeinde Germering niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	2	3	4
I. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	----	----
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	verboten	----
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten	verboten
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	----
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	----
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	----
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	----
3.6 Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	----
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Ordnungsmusters)
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	----

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-----
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	-----
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-----
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-----
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-----
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-----	-----

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweis-zeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

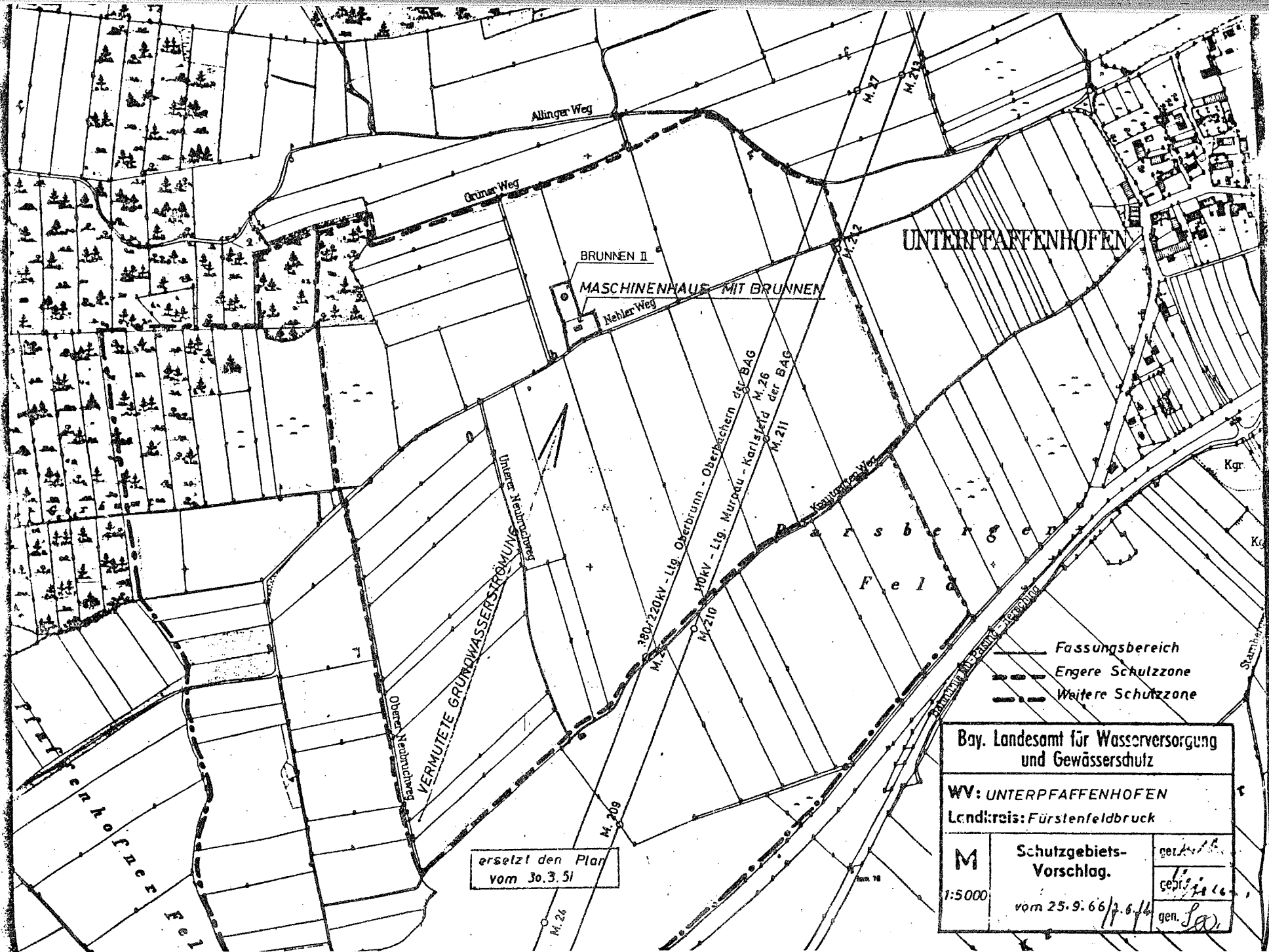
§ 10

Außerkräfttreten

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung Germering, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 10 vom 8. 7. 1971, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 5. 5. 1980

Grimm
Landrat



ersetzt den Plan vom 30.3.51

UNTERPFAFFENHOFEN

Unterpfaffenhofen
Feld

- Fassungsbereich
- - - Engere Schutzzone
- · - · Weitere Schutzzone

Bay. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz		
WV: UNTERPFAFFENHOFEN Landkreis: Fürstentfeldbruck		
M 1:5000	Schutzgebiets- Vorschlag.	ger. <i>[Signature]</i> geb. <i>[Signature]</i> gen. <i>[Signature]</i>
	vom 25.9.66/1.6.66	

Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Stadt Fürstfeldbruck

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341) i. Verb. mit Art. 61 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1976 (GVBl. S. 33) erläßt das Landratsamt Fürstfeldbruck folgende, durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 23. April 1980, Az. 230-8459 FFB genehmigte Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Amper bei Hochwasser im Bereich der Stadt Fürstfeldbruck wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die Vorschriften der Art. 61, 62 und 95 Nrn. 2c und 5c BayWG.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Fürstfeldbruck:

5 (T), 8 (T), 8/3 (T), 9/7 (T), 10, 14, 14/3 (T), 14/4, 16, 18, 19, 20, 22 (T), 22/2, 22/3 (T), 22/5, 22/6 (T), 22/7 (T), 22/8 (T), 22/10 (T), 22/11, 22/13 (T), 22/15 (T), 22/16 (T), 23, 25, 26, 28, 29, 29/2, 30, 30/2, 30/4, 30/5, 30/7, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41 (T), 42, 43 (T), 44 (T), 44/2 (T), 51, 52, 52/2, 55, 56, 57/2, 60, 61, 62, 66, 66/1, 66/2, 68, 68/1, 68/2, 70 (T), 73, 74, 75, 76, 78, 79, 81, 83, 84, 86, 89, 92, 92/1, 99 (T), 109 (T), 110 (T), 119 (T), 121 (T), 123, 350 (T), 359 (T), 368, 370, 371, 372, 374, 374/2, 377, 379, 380 (T), 380/2, 380/3, 380/4, 380/5, 380/6, 380/7, 380/8, 381, 382, 382/1, 383, 383/2, 383/3, 384, 384/1, 390, 393, 395, 396/2, 397/1, 397/2, 398, 398/2, 398/4, 399/2, 399/8, 399/17, 399/19, 400, 400/1, 490/9 (T), 490/10, 490/12 (T), 490/19 (T), 491, 491/2, 491/3, 491/8, 491/11, 491/12, 491/13, 491/14, 491/15, 491/16, 491/17, 491/18, 491/19 (T), 491/20, 493/2, 493/6 (T), 493/7, 494, 498, 498/1, 499, 500, 500/2, 501 (T), 502 (T), 503 (T), 503/2 (T), 504 (T), 507/6, 522 (T), 1127 (T), 1128 (T), 1129 (T), 1129/3 (T), 1130 (T), 1131 (T), 1134, 1135 (T), 1135/2 (T), 1487/2 (T), 1487/3 (T), 1487/4 (T), 1487/5 (T), 1487/6 (T), 1487/7 (T), 1487/8 (T), 1487/9 (T), 1487/10 (T), 1487/11 (T), 1487/12 (T), 1487/14 (T), 1487/15 (T), 1488 (T), 1488/2 (T), 1488/3 (T), 1489/3, 1489/4 (T), 1497 (T), 1499 (T), 1499/2, 1500/2 (T), 1500/3 (T), 1500/13 (T), 1501, 1501/3, 1501/4, 1502 (T), 1507, 1507/5, 1507/7, 1507/8, 1507/9, 1508, 1508/2 (T), 1508/3, 1513 (T), 1519 (T), 1519/3 (T), 1521, 1524, 1532, 1534, 1534/2, 1535, 1536, 1537, 1540/2, 1541 (T), 1543, 1544 (T), 1546 (T), 1546/2 (T), 1547 (T), 1547/2 (T), 1547/3 (T), 1549 (T), 1550 (T), 1551 (T), 1554/1 (T), 1556 (T), 1605/2, 1605/3, 1606, 1606/2, 1608, 1609 (T), 1609/2 (T), 1613/1 (T), 1614, 1614/1, 1616, 1618/6 (T), 1679 (T).

- (2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M 1:5000 vom 25. 9. 1978. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung; er ist im Landratsamt Fürstfeldbruck und in der Kanzlei der Stadt Fürstfeldbruck niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist es verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstfeldbruck kann nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflusst werden können. Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG; über die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 5

Freihaltung des Wasserabflusses

- (1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann das Landratsamt Fürstfeldbruck aufgrund Art. 62 Abs. 1 BayWG anordnen, daß Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen werden und daß die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepaßt wird.
- (2) Die Verpflichtungen des Art. 62 Abs. 1 BayWG obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Art. 62 Abs. 2 BayWG).
- (3) Stellt eine Anordnung nach Art. 62 Abs. 1 BayWG eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 62 Abs. 3 BayWG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu DM 10.000,— kann nach Art. 95 Nr. 2c und Nr. 5c BayWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage

die in Art. 61 Abs. 2 BayWG aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen (siehe §§ 3 und 4 dieser Verordnung) errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,

2. einer vollziehbaren Anordnung zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Art. 62 Abs. 1 BayWG, siehe § 5 dieser Verordnung) zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 5. 5. 1980

Grimm
Landrat

Verzeichnis der gekörten Hengste – Stand am 1. 1. 1980

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 12. 1956 Nr. 7200 - 4 (St.Anz. 1956/Nr. 51)

a) Besitzer, Wohnort b) Hengsthalter c) Deckort	Rasse	Name und Nummer	des Hengstes		Zuchtbuchfähigkeit in Bayern für
			Alter/ Jahre	Farbe	
a) Ffr. Dr. G.v. Lotzbeck 8081 Nannhofen c) Nannhofen	Trak.	Polarwind 09009973	7	Df.	--
	Trak.	Kassio 546	17	Fuchs	Warmblut
	Trak.	Cornelius	11	Braun	--
a) Richard Skalitzki Reitstall Winkler 8081 Adelshofen c) Adelshofen	Wbl.	Kommandeur 797	7	Rappe	Warmblut
a) Giggenbach Konrad Münchner Str. 6 8083 Mammendorf c) Mammendorf	Traber	Zedernwald	17	Dbr.	Traber

Jahresabschluss der Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck

Der von der Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüfte

Jahresabschluß 1979

liegt im Sekretariat, Zi.-Nr. 103, unserer Sparkasse ab heute zur Einsicht auf.

Kreis- und Stadtparkasse
Fürstenfeldbruck

Grimm
Landrat

Bekanntmachungen kreisangehöriger Gemeinden

Satzung der Gemeinde Olching zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Gemeinderat Olching hat eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen. Die Satzung tritt am 2. Mai 1978 in Kraft. Sie liegt in der Gemeindeverwaltung Olching - Rathaus -

Rebhuhnstraße 18 - Zimmer 109 - während der allgemeinen Geschäftsstunden auf. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die Satzung mit Schreiben vom 21. 3. 1980 - Az. IV/2-028-2 gem. Art. 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Olching, den 18. April 1980

Krug
1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schöngesing über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat Schöngesing hat eine Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

Sie liegt in der Gemeindeverwaltung Schöngesing und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Die Satzung ist mit Schreiben des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 6. 2. 1980 Az.: IV/2-028-2 genehmigt worden.

Schöngesing, den 27. 3. 1980

Braumiller
2. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schöngesing über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Der Gemeinderat Schöngesing hat eine Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

Sie liegt in der Gemeindeverwaltung Schöngesing und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Die Satzung ist mit Schreiben des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 6. 2. 1980 Az.: IV/2-028-2 genehmigt worden.

Schöngesing, den 27. 3. 1980

Braumiller
2. Bürgermeister